

(4) Die Dauer der staatlichen Kontrollmaßnahmen beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre; bei Haftstrafe höchstens drei Jahre. Bei Verurteilung auf Bewährung darf sie die Dauer der Bewährungszeit nicht übersteigen.

(5) Verletzt der Verurteilte vorsätzlich die ihm erteilten Auflagen, kann er nach §238 bestraft werden. Bei Verurteilung auf Bewährung kann die angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden.

1. Staatliche Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei tragen dazu bei, rechtzeitig erneuter Fehlentwicklung von verurteilten Tätern entgegenzuwirken. Sie finden sowohl nach Verwirklichung der Strafe, als auch bei Strafaussetzung auf Bewährung und unter den Voraussetzungen des Abs. 2 auch bei Verurteilung auf Bewährung Anwendung. Das Gericht spricht im Urteils tenor die Anordnung dieser Kontrollmaßnahmen aus, ohne die im Gesetz aufgeführten Möglichkeiten im einzelnen festzulegen.

Die Durchführung und damit auch das Recht zur Entscheidung, welche der in Abs. 3 aufgeführten Auflagen dem Verurteilten auferlegt werden, obliegt der Deutschen Volkspolizei. Das Urteil berechtigt und verpflichtet den Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu entscheiden, ob und ggf. welche Auflagen er differenziert dem Verurteilten auferlegt.

2. Voraussetzungen für die Anordnung staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei sind (Abs. 1)

- eine vorsätzliche Straftat,
- Verurteilung zu Freiheitsstrafe wegen dieser Tat (in Strafverfahren wegen Rowdytums oder Zusammenrottung ist die Anordnung auch bei Haftstrafe oder Verurteilung auf Bewährung zulässig — Abs. 2.),
- eine Vorstrafe wegen eines Verbrechens oder die Feststellung, daß es auf Grund der Tat und Persönlichkeit des Täters notwendig ist, nach Verbüßung der Strafe eine ordnungsgemäße Wiedereingliederung des Verurteilten durch staatliche Kontrollmaßnahmen zu unterstützen.

Ist der Täter wegen Verbrechens vor-

bestraft (**Abs. 1 Ziff. 1**), sind Maßnahmen nach § 48 stets zulässig, wenn er erneut vorsätzliche Straftaten begeht und eine Freiheitsstrafe erhält. Bei einem Täter, der nicht oder nur wegen eines Vergehens vorbestraft ist, muß die Würdigung seiner Tat und Persönlichkeit ergeben, daß staatliche Kontrollmaßnahmen zur ordnungsgemäßen Wiedereingliederung notwendig sind.

Staatliche Kontrollmaßnahmen sind keine obligatorische Folge der Straftat. Andererseits entfällt die Notwendigkeit dieser zusätzlichen Maßnahmen zur Wiedereingliederung nicht allein deshalb, weil das bisherige Arbeitskollektiv des Angeklagten bereit ist, dessen Erziehungsprozeß zu fördern (vgl. OGNJ 1975/11, S. 339).

Bei Maßnahmen nach § 48 geht es darum, den Täter in die Gesellschaft wieder einzugliedern. Das setzt aber voraus, daß der Täter zur Befolgung der ihm erteilten Auflagen auch befähigt ist. Ist die wiederholte Straffälligkeit wesentlich durch dauernde krankhafte Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 16 Abs. 1 mitbestimmt und deshalb zur Abwehr einer ernsten Gefahr für andere Personen seine Einweisung in eine stationäre Einrichtung für psychisch Kranke notwendig, ist neben der erkannten Freiheitsstrafe eine derartige Einweisung anzuordnen. Die Anwendung des § 48 hat in solchen Fällen zu unterbleiben (OG-Urteil vom 28. 3.1974/3 Ust 7/74).

3. Die in Abs. 1 Ziff. 2 genannte Alternative setzt voraus, daß aus dem Gesamtverhalten des Täters verfestigte negative Einstellungen deutlich werden, die zu seiner Wiedereingliederung Staat-